

# Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 110 der Verfassung des  
Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
5. Juli 2021 (RRB Nr. 2021/1012)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz) vom  
30. Juni 1985<sup>2)</sup> (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

### § 10 Abs. 2 (geändert)

<sup>2)</sup> Ändern sich die massgebenden Verhältnisse, werden die Berechtigung  
und die Höhe der bewilligten Ausbildungsbeiträge überprüft und die Bei-  
tragsverfügung angepasst.

### § 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (auf- gehoben)

#### Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen (Sachüberschrift geändert)

<sup>1)</sup> Unrechtmässig erhaltene Stipendien und empfangene Darlehen müssen  
zurückerstattet beziehungsweise vorzeitig zurückbezahlt werden, insbe-  
sondere

- a) (geändert) wenn die Beiträge durch unwahre Angaben oder durch  
die Verheimlichung von Tatsachen erwirkt wurden;
- b) (geändert) wenn die Beiträge zweckwidrig verwendet wurden;
- c) (neu) bei einem Verstoss gegen die Meldepflicht gemäss § 10 oder
- d) (neu) bei einem Abbruch der Ausbildung aus eigenem Verschulden  
(ganz oder teilweise).

<sup>2)</sup> Sind in der laufenden Ausbildungsperiode weitere Ausbildungsbeiträge  
auszubezahlen oder besteht in den nächsten Ausbildungsperioden ein An-  
spruch auf Ausbildungsbeiträge, werden zurückzuerstattende Ausbil-  
dungsbeiträge mit diesen Ansprüchen verrechnet.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [419.11](#).

# [Geschäftsnummer]

<sup>3</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Kenntnis des Rückerstattungsgrundes, spätestens aber zehn Jahre nach Auszahlung der Ausbildungsbeiträge. Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Hugo Schumacher  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.